

Das Formular I ist in Reichsformat auf biegsamen Karton gedruckt und reicht für eine Wochenschrift ein volles Jahr aus. Auf der Vorder- und Rückseite ist es mit laufender Nummer versehen, damit Anfang und Ende der Buchungen sofort zu erkennen sind. Alles Wissenswerte über die Zeitschrift selbst, wie: Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsweise, Jahrgang, Zahl der abonnierten Exemplare einer Zeitschrift, Bezugsweise, Namen der Leser, Nummer, Datum und Preis der Zeitschrift, sowie Eingangs- und Zustellungsdatum an die Leser und Interessenten, ist darauf angegeben. Auch ist für Reklamationen und Lagerung eine besondere Rubrik geschaffen und für Bemerkungen betreffend Bezahlung oder Abbestellung usw. genügend freier Raum gelassen. Kurz, der ganze Weg, den eine Zeitschriftennummer durchläuft, läßt sich an der Hand dieses Kontos genau verfolgen, was bei einem lebhaften Zeitschriften-Ausleihverkehr von Bedeutung ist. Die Angaben über die Zeitschriften selbst sind in solchen Fällen, wo gerade eine Nummer davon nicht zur Hand ist, wertvoll, teilweise sind sie sogar, wie z. B. die Erscheinungsweise und Nummer und Datum der Zeitschriftenhefte, für die Reklamation unbedingt notwendig, denn nur so läßt sich das Fälligkeitsdatum der einzelnen Hefte feststellen und rechtzeitig das Fehlende reklamieren. Mit der Reklamation bis zum Eingang der übernächsten Nummer zu warten, ist für geordnete Verhältnisse ein Übel, zumal der Inhalt dann manchmal schon veraltet ist.

Formular II:

Lager-Nr.	Titel: <i>Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel I. Ex.</i>		
10/11			
Leser	an	zurück	
<i>mey</i>	$\frac{31.5}{11}$	$\frac{1.6}{11}$	<i>erl. Mey</i>
<i>chef</i>	$\frac{1.6}{11}$	$\frac{1.6}{11}$	<i>erl. chef</i>
<i>klus</i>	$\frac{1.6}{11}$	$\frac{2.6}{11}$	<i>S. 1002 Buch O. zur Ansicht bestellen</i> <i>erl. klus</i>
<i>hil</i>	$\frac{2.6}{11}$	$\frac{3.6}{11}$	<i>S. 1060 Katalog verlangen</i> <i>erl. hil</i>
<i>alb</i>	$\frac{3.6}{11}$	$\frac{4.6}{11}$	<i>S. 1054 Konkurs H. Schuldet H. uns etwas?</i> <i>erl. schuldet nichts hil</i> <i>Wiedervorlage nach Umlauf</i> <i>erl. am 5. 8. 11. 3. 8. 11. mey</i>

Das Formular 2 ist ein teilweise handschriftlich vielfältigster Leserzettel auf weißem Papier in Größe eines Viertelquartbogens, dessen linker Rand auf der Rückseite gummiert ist. Titel, Lagernummer und die regelmäßigen Leser, deren Namen der Einfachheit halber unter Weglassung der Bezeichnung Herr mit drei kleinen Buchstaben meistens abgekürzt sind, werden darauf verzeichnet. Der freie Raum wird zu Bemerkungen für die Bearbeitung des Inhalts der einzelnen Hefte benutzt, z. B. *klus*, Seite 1002 das Buch v. O. zur Ansicht bestellen, oder *hil* Seite 1060 Katalog verlangen, oder *alb* Seite 1054. Konkurs H. Schuldet H. uns etwas? Auch kann jeder Leser sehen, wer außer ihm noch regelmäßig die Zeitschrift liest und kann ferner die Expeditionsdaten selber kontrollieren. Ein weiterer Vorteil dieseszettels besteht darin, daß die Lagernummer angegeben ist, da es dadurch möglich ist, ohne großes Blättern und Nachschlagen die Hefte nach beendeter Zirkulation sofort in die Lagerfächer einzuräumen.

Die Expedition erfolgt bei neu eingehenden Zeitschriften

sofort nach Eingang, bei den aus der Zirkulation zurückkommenden älteren Hefen je nach Bedarf täglich mehrere Male und zwar bei ersteren in der Weise, daß alle Zeitschriften zunächst aufgeschnitten und mit Leserzettel (Formular II) versehen werden. Dann werden alle Zeitschriften nach dem ersten Titelwort, wobei der Artikel nicht mitgerechnet wird, alphabetisch geordnet und diejenigen Zeitschriften, die in mehreren Exemplaren abonniert sind, mit römischen Zahlen in der linken vorderen Ecke numeriert z. B. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 123 mit I. Ex. II. Ex. III. Ex. Nr. 123 bezeichnet, denn nur so ist es möglich, die drei Exemplare auseinanderzuhalten und auf dem zugehörigen Blattkonto, die ebenfalls, wenn mehrere Exemplare von einer Zeitschrift abonniert sind, mit römisch I, II, III bezeichnet sind, zu buchen und bei der Rückgabe wieder zurückzubuchen. Zum Zeichen, daß eine Nummer zurückgegeben ist, wird das Datum auf dem Blattkonto (Formular I) mit Bleistift durchstrichen. Es kann mithin jede Nummer bei richtiger Buchung nur für einen Herrn offenstehen, das offenstehende Datum nur das neueste sein. Alle Buchungen werden senkrecht unter der betreffenden Nummer durch Einstempeln des Datums bewirkt.

Nach beendeter Expedition werden die Zeitschriften nach Lesern sortiert und ausgetragen. Zum Beweis dafür, daß die Leser die Zeitschriften auch wirklich gelesen haben, zeichnen diese mit ihrem abgekürzten Namen. Fehlt dies Zeichen, so erfolgt nochmalige Zustellung.

Bei großen Betrieben ist noch eine Leserliste zu führen, aus der ersichtlich ist, welche Zeitschriften jeder einzelne Herr regelmäßig liest, da aus der Expeditionsliste sich dies nicht im Handumdrehen feststellen läßt und die Neueinteilung der Leser bei Erkrankungen, Urlaub, Austritt usw. eine derartige Liste unentbehrlich macht.

Gesetz über das russische Urheberrecht vom 20. März 1911.

(Schluß zu Nr. 190, 191, 192 d. Bl.)

Kapitel VII.

Der Verlagsvertrag.

Artikel 65. Durch den Verlagsvertrag ist der Verfasser, der seine Rechte an eine andere Person (den Verleger) abgetreten hat, verpflichtet, demselben das Werk zur ein- oder mehrmaligen Herausgabe zu überlassen. Der Verleger ist seinerseits verpflichtet, das Werk in gehörigem Zustande und in der bestimmten Zahl von Exemplaren unter Beobachtung aller in solchen Fällen zum Zwecke der Verbreitung üblichen Maßnahmen herauszugeben.

Artikel 66. Der Verleger genießt, sofern dies nach dem Verlagsvertrag zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist, sowohl gegenüber dem Verfasser als auch Drittpersonen gegenüber die Rechte eines Urhebers dieses Werkes unter denjenigen Einschränkungen, die vom Gesetze vorgesehen oder im Vertrage festgestellt worden sind.

Artikel 67. Die Abtretung der vom Verleger erworbenen Rechte an Dritte ist nur im Einverständnis mit dem Verfasser oder seinen Rechtsnachfolgern gestattet.

Artikel 68. Falls über den Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes keine Absprache getroffen worden ist, soll der Verleger verpflichtet sein, das Werk in einem den Verhältnissen angemessenen Zeitraum erscheinen zu lassen, auf jeden Fall aber nicht später als innerhalb drei Jahren, vom Vertragsabschluß oder von der Aushändigung des Werkes an gerechnet, falls letztere später als der Vertragsabschluß erfolgte. Wird die Herausgabe während drei Jahren nicht vorgenommen, so erlischt der Vertrag auf Verlangen des Verfassers.